

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat,
Postfach 145, 3602 Thun

(nachstehend **Stadt Thun** genannt)

und

"t. Theaterschaffen Schweiz Professionnels du spectacle Suisse Professionisti
dello spettacolo Svizzera", handelnd durch seinen Vorstand
(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein organisiert nach der Zweckbestimmung seiner Statuten unter anderem die Schweizer Künstlerbörse exklusiv in Thun.
- ² Der Verein bringt der Stadt Thun Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrages

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein in Bezug auf die Schweizer Künstlerbörse in Thun erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

Der Verein führt jährlich die Schweizer Künstlerbörse in Thun durch. Die Schweizer Künstlerbörse richtet sich als nationale Fachmesse an freie Theaterschaffende sowie kleine und mittlere Kulturveranstalterinnen und Kulturveranstalter. Sie dient dem Austausch zwischen Bühnenschaffenden, Agenturen und Veranstaltenden und fördert das Kulturangebot sowie die kulturelle Vielfalt ausserhalb der grossen Institutionen in allen Regionen der Schweiz. Der Verein erbringt dafür folgende Leistungen:

- a. **Bühnenprogramm:** Der Verein bietet den Kunstschaffenden verschiedene Auftrittsmöglichkeiten im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse. Neben Aufführungen von Programmausschnitten veranstaltet er auch innovative und unkonventionelle Auftrittsmomente. Das Programm spiegelt die sprachliche und künstlerische Vielfalt der Schweizer Kleinkunstszene wider. Kunstschaffende aus dem Kanton Bern sind angemessen vertreten.
- b. **Programm+:** Der Verein realisiert Veranstaltungen wie bspw. Podien, Workshops und Netzwerkanlässe zu aktuellen, die Theaterszene betreffenden Themen. Er spricht mit diesen Veranstaltungen insbesondere ein Fachpublikum an, fördert jedoch gleichzeitig auch die aktive Teilhabe weiterer Zielgruppen an diesen Angeboten.
- c. **Exposition+:** Im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse wird eine Begegnungszone eingerichtet, an der sich Kunstschaffende sowie Künstleragenturen präsentieren. Mit dieser Plattform sorgt der Verein für die Vernetzung zwischen Kunstschaffenden, Agenturen, Veranstaltenden, Medienschaffenden und weiteren Interessierten.
- d. **Zusammenarbeit:** Der Verein arbeitet im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse wo möglich mit regionalen kulturellen Organisationen und Kulturinstitutionen zusammen.
- e. **Gegenleistung:** Die Stadt Thun erhält für ihre Unterstützung jährlich die Möglichkeit, 50 Personen ihrer Wahl als Gäste für die Eröffnung bzw. die offizielle Feier und 25 Personen ihrer Wahl für den Besuch der Schweizer Künstlerbörse zu melden.

Der Verein verfolgt folgende Vorhaben:

- a. Er stellt im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse Kulturvermittlungsangebote bereit.
- b. **Kulturaustausch:** Vermittlung von Produktionen in andere Sprachregionen.
- c. **Positionierung** der Schweizer Künstlerbörse in den Strukturen des neuen Berufsverbandes.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ Der Verein legt die Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.
- ² Er macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.
- ³ Er erleichtert Menschen mit Behinderungen soweit möglich den Zugang zum Angebot.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein soweit möglich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁵ Er gewährleistet die Lohnleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Er sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen. Er führt ein wirksames internes Controlling.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Stadt Thun bezahlt jährlich an die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 3 folgende Beiträge:
 - a. einen Barbeitrag von 120'000 Franken (inkl. MWST).
 - b. Die Stadt Thun übernimmt Dienstleistungen/Gebührenverzicht mit einem Kostendach von maximal 15'000 Franken (inkl. MWST).
 - c. maximal 15'000 Franken (inkl. MWST) aus dem Fonds Gemeindeverband Amtsanzeiger Thun. Die Finanzierung aus dem Fonds Verband Thuner Amtsanzeiger ist subsidiär, das heisst nach Abzug des Beitrags der Stadt Thun (inkl. Dienstleistungen und Gebühren), des Kantons Bern, der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten sowie der Stiftung Pro Helvetia und Bundesamt für Kultur. Die Subsidiarität gelangt dann zur Anwendung, wenn im Jahr der Durchführung der Schweizer Künstlerbörse ein Total von mindestens 640'000 Franken an öffentlichen Geldern nicht vollumfänglich einbezahlt worden ist.
- ² Die Schweizer Künstlerbörse gilt als Förderveranstaltung gemäss Beitragsverordnung für das Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun). Für die Durchführung der Schweizer Künstlerbörse werden maximal 18 Belegungstage angerechnet.
- ³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrages.
- ⁴ Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

Art. 7 Verwendung des Betriebsbeitrages

- ¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch allfällige Aufwendungen für die Miete und den Unterhalt der benutzten Räume und den Unterhalt und Ersatz von Betriebseinrichtungen. Vorbehalten bleiben einzig Beiträge der Stadt Thun nach der Beitragsverordnung für das KKThun.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen in Artikel 6 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Art. 8 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Stadt Thun ist nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 9 Eigenleistungen

¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.

² Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

⁴ Der Verein verwendet in der Regel mindestens 23 % der Mitgliederbeiträge für seine Dienstleistung Schweizer Künstlerbörse.

Art. 10 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1a jährlich bis zum 31. Januar.

² Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1c jeweils subsidiär nach Abzug des Beitrages der Stadt Thun, des Kantons Bern, der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten sowie der Stiftung Pro Helvetia und des Bundesamtes für Kultur. Die Subsidiarität gelangt dann zur Anwendung, wenn im Jahr der Durchführung der Schweizer Künstlerbörse ein Total von mindestens 640'000 Franken an öffentlichen Geldern nicht vollumfänglich einbezahlt worden ist. Der allfällige Betrag wird jeweils nach Vorlage der Abrechnung und per Ende Jahr ausbezahlt.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereines dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Verein unterbreitet der Stadt Thun folgende Unterlagen jeweils bis 31. Mai:

- a. den Jahresbericht des Vorjahres;
- b. die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- d. bis 31. Oktober: das Budget für das nachfolgende Jahr.

Art. 12 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 11 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens ein/e Vertreter/in des Vereins sowie mindestens ein/e Vertreter/in der Stadt Thun teil.

Art. 13 Einsichtsrecht

Der Verein erteilt der Stadt Thun und der Revisionsstelle der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Daten sind vertraulich zu behandeln.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

¹ Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kommt keine Einigung zustande, zustande, wird die Streitigkeit gemäss Artikel 20a Abs. 2 Finanzreglement der Stadt Thun (FiR) mittels Verfügung geregelt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Kanton Bern).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt - vorbehältlich des Kreditbeschlusses des Thuner Stadtrates - am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrages aufzunehmen.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrages

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereines gemäss Artikel 3 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrages während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Namens der Stadt Thun

Thun, 1. November 2023

Der Stadtpräsident

Raphael Lanz

Der Stadtschreiber



Bruno Huwyler Müller

Namens Berufsverband t. Theaterschaffen Schweiz

Thun,

Geschäftsleitung

Chantal Hirschi

Co-Präsidentin

Sandra Künzi

Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang: Reporting-Blatt

Anhang : Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert Jahr 1	Ist-Wert Jahr 2	Ist-Wert Jahr 3	Ist-Wert Jahr 4
Bühnenprogramm	Qualität der Programmauswahl					
	Mehrstufiges Selektionsverfahren	ja				
	mind. 3 Sprachregionen in der Jury vertreten	ja				
	Programmvierfalt					
	Anzahl teilnehmende Kunstschaaffende / Formationen aus verschiedensten Genres	80				
	Anzahl teilnehmende Sprachregionen	3				
	Unterschiedliche Auftrittformate (Bühne, Aussenraum etc.)	ja				
Exposition+	Begegnungszone					
	Repräsentationen	80				
	- davon Anzahl teilnehmende Kunstschaaffende	64				
	- davon Anzahl teilnehmende Agenturen	16				
Programm+	Angebot eines Rahmenprogramms					
	Anzahl Veranstaltungen	3				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen kulturellen Organisationen und Kulturinstitutionen	1				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	3000				
Mediенеcho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	35%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Werte in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: {Gesamt-Ertrag minus Subventionen (Subventionen = Summe der Betriebsbeiträge aller Finanzierungsträger, inkl. Beitrag gemäss Beitragsverordnung für das KKThun)} durch Gesamtaufwand mal 100.

Vorhaben	Massnahmen	Stand Jahr 1	Stand Jahr 2	Stand Jahr 3	Stand Jahr 4
Vermittlung	Der Verein stellt im Rahmen der Schweizer Künstlerbörse Kulturvermittlungsangebote bereit.				
Kulturaustausch: Vermittlung von Produktionen in anderen Sprachregionen	Auftritte aus allen Landesregionen finden statt.				
Positionierung der Schweizer Künstlerbörse in den Strukturen des neuen Berufsverbandes	Weitere Schritte zur Konsolidierung und Positionierung der Schweizer Künstlerbörse innerhalb von t. sind geplant.				